

Gemeinsam erfolgreich

Newsletter Frankreich

Aktuelles aus dem Bereich Steuern und Recht in Frankreich

Oktober 2017 · www.roedl.de/frankreich | www.roedl.com/fr



> Möglichkeit der Erstattung der französischen 3 %-Abgabe auf Dividendenausschüttungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2012 bezahlen französische Gesellschaften eine **zusätzliche Abgabe von 3 % auf die Ausschüttung von Dividenden durch französische Gesellschaften** („contribution additionnelle de 3 % sur les dividendes“) (Artikel 235 ter ZCA des frz. Steuergesetzbuches).

Durch eine Entscheidung des frz. Conseil Constitutionnel (Verfassungsgericht) vom 6. Oktober 2017 wurde diese Abgabe endgültig für verfassungswidrig erklärt.

Die Vereinbarkeit dieser Abgabe mit höher-rangigem Recht wurde bereits mehrfach bestritten (siehe Übersicht zu den ergangenen Urteilen weiter unten).

Seit der letzten Entscheidung des Conseil Constitutionnel ist es möglich, die Rückerstattung der seit dem 1. Januar 2014 im Rahmen der 3 %-Abgabe entrichteten Beträge zu verlangen.

Für die Zukunft (Zeitraum ab dem 1. Januar 2017) :

Nach dem im Rahmen der Verfassungsbeschwerde Nr. 2016-571 ergangenen Urteil des Conseil Constitutionnel hat das Finanzgesetz für 2016 (n° 2016-1918) die Befreiung von der 3 %-Abgabe auf Gesellschaften erweitert, deren Muttergesellschaft in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist, sofern die Hauptvoraussetzungen für eine frz. steuerliche Organisation erfüllt sind.

Diese Ausweitung der Steuerbefreiung ist auf **alle Dividendenausschüttungen anwendbar, deren Auszahlung seit dem 1. Januar 2017 erfolgt ist.**

Der aktuelle Stand des Entwurfs für das Finanzgesetz 2018 sieht in jedem Fall die vollständige Aufhebung der 3 %-Abgabe ab dem 1. Januar 2018 vor.

Für die Vergangenheit (Zeitraum vor dem 1. Januar 2017) :

Per Urteil vom 29. März 2017 (Nr. 399506) hat der frz. Conseil d'Etat (höchstes frz. Verwaltungsgericht) die Abgabe für unvereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention erklärt (aufgrund der sich aus der Regelung ergebenden unterschiedlichen Behandlung von Konzern-Gesellschaften, je nachdem ob sie sich für die Gründung einer frz. steuerlichen Organschaft entschieden haben oder nicht).

Der EuGH hat, im Rahmen einer Entscheidung auf Vorlagefrage des Conseil d'Etat am 17. Mai 2017 (C-365/16) auf die Unvereinbarkeit der Abgabe mit der Mutter-/Tochterrichtlinie geschlossen (aufgrund der sich aus der Regelung ergebenden Doppelbesteuerung von erneut ausgeschütteten Gewinnen von Tochtergesellschaften, die in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässig sind).

Durch Urteil vom 6. Oktober 2017 (Nr. 2017-660) hat der Conseil Constitutionnel die 3 %-Abgabe für insgesamt verfassungswidrig erklärt (aufgrund der sich aus der Regelung ergebenden unterschiedlichen Behandlung der begünstigten Gesellschaften je nachdem ob die ausgeschütteten Dividenden von Tochtergesellschaften stammen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Frankreich ansässig sind oder nicht).

Ihre französische Tochtergesellschaft (oder jede andere französische Konzern- gesellschaft) ist betroffen, wenn

- sie seit dem 1. Januar 2014 Dividenden ausgeschüttet hat und
- sie die auf die Dividendenausschüttung entfallende 3 %-Abgabe tatsächlich entrichtet hat

In Anbetracht der letzten Entwicklungen und der neuesten Rechtsprechung des Conseil Constitutionnel, erscheint es uns schwierig für die französische Finanzverwaltung, die Rechtmäßigkeit eines Antrags auf Erstattung der entrichteten Abgaben zu bestreiten.

Wir empfehlen Ihnen daher, Einspruch gegen die bereits ergangenen aber noch nicht verjährten Bescheide einzulegen, um eine Erstattung der entrichteten Beträge sowie der darauf entfallenden Verspätungszinsen zu erhalten.

Dieses Erstattungsverfahren kann für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017 (d.h. für die aufgrund der 3 %-Abgabe seit dem 1. Januar 2014 und bis heute entrichteten Beträge) eingeleitet werden, sofern der Einspruch noch **vor dem 31. Dezember 2017** eingelegt wird.

Kontakt für weitere Informationen



Nicola Lohrey
 Avocate à la Cour – Rechtsanwältin/Associée – Partner
 Droit des sociétés – M&A, Gesellschaftsrecht – M&A
 Corporate Law – M&A
 Tel: + 33 (0)1 56 92 31 25
 Mobile: + 33 (0)6 89 83 65 07
 E-Mail: nicola.lohrey@roedl-avocats.fr



Aurélia Froissart
 Avocate
 Droit fiscal – Steuerrecht – Tax Law
 Tel: + 33 (0)3 90 40 54 15
 Mobile: + 33 (0)6 74 89 60 44
 E-Mail: aurelia.froissart@roedl-avocats.fr

Gemeinsam erfolgreich

„Für den Erfolg Ihrer Projekte benötigen Sie einen kompetenten Partner, auf den Sie sich verlassen können. Unser Sachverstand in den Bereichen des Rechts-, Steuer-, Personal- und Buchhaltungswesens, entstanden durch eine solide Erfahrung, ermöglicht uns, Ihnen eine fachkundige Beratung vom Beginn Ihrer Aktivitäten bis hin zur Begleitung Ihrer Wachstumspläne zu bieten.“

Rödl & Partner

„Ein Castell zu errichten, ist wie ein Unternehmensprojekt aufzubauen. Miteinander, Stockwerk für Stockwerk, einem gemeinsamen Ziel entgegen, einen soliden und geometrischen harmonischen Menschenturm errichten.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellern und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellern und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellern de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum: Newsletter Frankreich, Oktober 2017

Herausgeber: **Rödl & Partner Avocats**
 3 rue de Liège
 75009 PARIS (Frankreich)
 Tel.: +33 (0)1 56 92 31 20 | www.roedl.fr

Verantwortlich für den Inhalt:

Nicola Lohrey –
nicola.lohrey@roedl-avocats.fr

Layout/Satz:

Nicola Lohrey –
nicola.lohrey@roedl-avocats.fr

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.